



## Informationen zum Baumschutz

Viele Bäume brauchen mehr als ein Menschenleben zur Entwicklung ihrer natürlichen Wirkung und ihres beeindruckenden Erscheinungsbildes. Sie sind in ihrer stadtbild- bzw. landschaftsprägenden Funktion, wie auch in ihrer Wirkung für die Natur, von herausragender Bedeutung.

Als Beispiel sei hier die Steileiche genannt, die mehr als 500 verschiedene Arten von Vögeln, Säugetiere, Insekten, Pilzen und anderen Organismengruppen eine Lebensgrundlage bietet. Bäume erfüllen auch Funktionen, die vom Menschen als selbstverständlich genommen werden, wie die Produktion von Sauerstoff und die Luftfilterung.

Deshalb sehen das Bundesnaturschutzgesetz sowie die Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen vor.

Wer beabsichtigt, Bäume oder Hecken auf Privatgrundstücken zu entfernen bzw. zu beschneiden oder in den Wurzelbereich einzugreifen, muss vor allem die folgenden Vorschriften beachten. Sie regeln die naturschutzrechtlichen und nachbarschaftlich-privatrechtlichen Aspekte des Eingriffs in den Gehölzbestand. Diese Vorschriften können sich im Einzelfall überschneiden.

Ferner ist zu beachten, ob das Grundstück in einem Schutzgebiet (z.B. Landschaftsschutzgebiet) liegt oder in gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen ist. Hier gelten weitere Regelungen.

## Baumschutzsatzung

in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein

In der Gemeinde Großhansdorf sind nach der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes in der Fassung vom 25.02.2009 **grundsätzlich alle Laubbäume geschützt**, d.h. sie dürfen ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung der Gemeindeverwaltung nicht gefällt und keine Teile von ihnen entfernt oder beschädigt werden (z.B. Zweige, Äste, Rinde, Wurzeln).

**Ausgenommen** davon sind:

- **Einzelbäume** (d.h. Bäume, die nicht innerhalb einer Reihe, Allee, geschlossenen Gruppe, eines geschlossenen Bestandes oder Knicks stehen) mit einem Stammumfang von unter 80 cm – in 1,00 m Höhe gemessen.
- **Nadelbäume**
- **Birken, Pappeln, Weiden und Erlen**
- **Obstbäume**
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
- Das übliche **Beschneiden der Hecken** (der jeweilige Jahreszuwachs)

Telefonzentrale:

04102 / 694-0

E-Mail:

info@grosshansdorf.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Postbank Hamburg

Raiffeisenbank Südstormarn

Sparkasse Holstein

BLZ 200 100 20 Nr. 313 17 206

BLZ 200 691 77 Nr. 207 020

BLZ 213 522 40 Nr. 190 336 331

## Informationen zur Baumpflege

Die folgenden Baumpflegemaßnahmen sind in der Schonzeit (§ 39 BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nur zulässig, wenn kontrolliert wurde, dass keine Vögel oder Säugetiere in dem Baum nisten bzw. Junge aufziehen. Zulässige Maßnahmen nach der **ZTV - Baumpflege** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) an geschützten Bäumen ohne schriftliche Genehmigung im Rahmen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Großhansdorf:

- **Totholzeseitigung:** Ausschneiden von toten und gebrochenen Ästen aus Gründen der Verkehrssicherheit.
- **Kronenpflege:** Ausschneiden von toten, kranken, gebrochenen, beschädigten, sich kreuzenden und reibenden Ästen, Vorbeugen von Fehlentwicklungen durch Schnittmaßnahmen überwiegend im Feinast- und Schwachastbereich (bis maximal 5 cm Astdurchmesser), bedarfsweise Nachschneiden von Aststummeln.
- **Lichttraumprofilschnitt:** Maßnahme zum Erhalten oder Herstellen des aus Verkehrssicherheitsgründen freizuhaltenden Raumes bis zu vier Metern Abstand vom Boden und von Gebäuden, sofern die Schnitte nur an Ästen bis maximal 10 cm Astdurchmesser durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen sind durch fachlich geeignete Firmen durchzuführen, die nach ZTV - Baumpflege arbeiten.

Alle weitergehenden Maßnahmen an geschützten Bäumen sind bei der Gemeinde Großhansdorf schriftlich zu beantragen.

**Genehmigung für das Fällen oder den Rückschnitt von Bäumen** können erteilt werden, wenn ein ausnahmefähiger Sachverhalt vorliegt, d.h. wenn:

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. der Baum für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen infolge übermäßiger Belichtungseinschränkung und Verschattung verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann;
3. der geschützte Baum stark geschädigt oder krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;

5. die Eigentümer oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
6. die Beseitigung des Baumes aus öffentlichen Interesse dringend erforderlich und dieses auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist;
7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Bei den Ausnahmetatbeständen Nr. 1 bis 3 werden die Fällgenehmigungen mit der Auflage von Ersatzpflanzungen verbunden.

**Zur Abwehr akuter Gefahren**, z.B. bei schweren Sturmschäden, darf der Baum sofort gefällt bzw. die Gefahr beseitigt werden. Die Gefahrensituation bzw. Fällung ist mit Hilfe von Fotos o. ä. zu dokumentieren und der Gemeinde anzuzeigen.

**Nicht genehmigt** wird z.B. das Fällen eines Baumes, wenn er nur Nebenräume verschattet oder auf der Nordseite des Gebäudes sich befindet oder in einer geplanten Einfahrt steht, die verlegt werden kann. Natürliche Beeinträchtigungen wie Beschattung, Wurzeldruck, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall und die damit verbundene Mehrarbeit sind dem Grundstückseigentümer zuzumuten.

**Verstöße** gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung können als **Ordnungswidrigkeit** nach den §§ 67 bis 69 des LNatSchG verfolgt und mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € belegt werden.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Großhansdorf ist im Internet unter [www.grosshansdorf.de/satzungen/s\\_baumschutz.pdf](http://www.grosshansdorf.de/satzungen/s_baumschutz.pdf) abrufbar.

**Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht:** Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich dem Baum- und Grundstückseigentümer. Dieser hat in angemessenen Abständen eine sorgfältige Sichtprüfung vorzunehmen. Dies gilt auch bei Ablehnung eines Antrages, d.h. der Eigentümer bleibt verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Baumes. Falls Sie als Eigentümer unsicher sind, ob die Standfestigkeit des Baumes gegeben ist, sollten Sie eine eingehende fachliche Untersuchung durch einen Baumpflege-Fachfirma bzw. einen Sachverständigen für Baumpflege veranlassen. Wenn Umstände vorliegen, die auf eine Gefährdung hinweisen, wird die Gemeinde die Angelegenheit auf Antrag neu prüfen.

## **Bundesnaturschutzgesetz**

### **Schonzeit nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG**

Es ist verboten, in dem Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken und Gebüsche stark zu beschneiden, zu fällen oder auf den Stock zu setzen. Dies betrifft auch Bäume und Sträucher, die sonst nicht geschützt sind. Die Untere Naturschutzbehörde (Tel: 04531-160-0) kann im begründeten Einzelfall, z.B. bei Gefahrenbäumen oder zur Durchführung genehmigter, nicht verschiebbarer Bauvorhaben, Befreiungen von diesem Verbot gewähren (§ 67 Abs. 1 BNatSchG). Das übliche Beschneiden der Hecken in den Sommermonaten fällt nicht unter dieses Verbot. Unter dem „üblichen Beschneiden von Hecken“ ist das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe zu verstehen. Aus Vogelschutzgründen sollte dieses erst nach dem 24. Juni (Johanni) vorgenommen werden.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu töten. Durch Baumfällungen im Winterhalbjahr wird eine Tötung von Tieren in der Regel vermieden. Ausnahme sind Winterquartiere von Fledermäusen, die sich in größeren Baumhöhlen befinden können. Befindet sich ein solches Winterquartier in einem zu fällenden Baum, muss ggf. eine Umsiedlung der Fledermäuse bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden oder mit der Fällung bis zum Frühjahr gewartet werden.

Nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Ruhe und Fortpflanzungsstätten von besonders geschützten Tierarten zu zerstören. Dieses Verbot kann eintreten, wenn es sich z.B. um einen Baum mit einer Höhle oder einem Greifvogelhorst handelt, denn solche Stätten werden in der Regel über viele Jahre genutzt. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erwirkt werden kann. Nicht besetzte sonstige Vogelnester fallen nicht unter dieses Verbot, da Nester in jedem Jahr neu gebaut werden.

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das BGB als privates Recht regelt die **nachbarschaftlichen Aspekte**. Wortlaut des § 910 BGB:

„(1) Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herübertagenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.“

Dieses private Recht gilt für das gesamte Bundesgebiet, ist aber in jedem Bundesland mit den dort gültigen rechtlichen Regelungen gemeinsam anzuwenden. Dabei geht öffentliches Recht vor Privatrecht. In Großhansdorf steht daher dem § 910 BGB bei geschützten Gehölzen die Baumschutzsatzung oder die betreffende Landschaftsschutzverordnung entgegen. Das bedeutet, dass Überwuchs und Überhang nur mit Genehmigung der Gemeinde entfernt werden dürfen.

Privatrechtliche Fragen nach dem BGB werden durch die Gemeinde nicht geklärt. Bitte wenden Sie sich an den Schiedsmann Herrn Kalisch unter Tel: 04102-236022.

In Schleswig-Holstein werden Vorschriften über den Pflanzabstand für Bäume und Hecken an Grundstücksgrenzen und über die Höhe von Hecken in dem Nachbarrechtsgesetz von Schleswig-Holstein geregelt.

**Weiter Auskünfte erteilt:**

**Gemeinde Großhansdorf  
Bau- und Umweltamt  
Barkholt 64  
22927 Großhansdorf  
Tel: 04102-694-160 oder 131**